

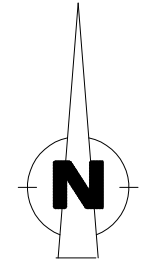
Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung
- Mischgebiete
- Sonstige Flächen
- Von Bebauung freizuhalten Flächen
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung gem. §34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung "Pätz - An der B 179" (1999)
- Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen
- 50m-Abstand zur Uferlinie (grafisch aus digitalem Orthophoto (DÖP20c) übernommen). Nur zur Orientierung.

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
vom 19. Mai 2016 (GVBl. 1/16, Nr. 141)



Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet gem. §6 BauNVO

Zulässig sind

- Wohngebäude
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Nicht zulässig sind

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind,
- Ausnahme zulässige Nutzungen gem. §6 (3) BauNVO.

2. Auf der von Bebauung freizuhaltenen Fläche sind genehmigungspflichtige Vorhaben i.S.d. § 59 BbgBO und genehmigungsfreie Vorhaben i.S.d. § 61 BbgBO mit Ausnahme von

- Kinderspielflächen, die einer Kindertagesstätte zugeordnet sind
- bauliche Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen oder nicht überdachte Terrassen, ausgenommen Gebäude,
- Einfriedungen mit nicht mehr als 2,0 m Höhe
- unbedeutenden baulichen Anlagen i.S.d. § 61 Abs.1 Nr.15 e. BbgBO unzulässig.

3. Je 50 m² neu voll versiegelter Fläche ist ein hochstämmiger, regionaltypischer Obstbaum (junge Hochstämme in der Qualität 2x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm) anzupflanzen.

H/B = 297.0 / 420.0 (0.12m²)

PL2, AWM

<p>Gemeinde Bestensee Ortsteil Pätz</p>	
<p>1. Ergänzungssatzung zur Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung "Pätz - An der B179" gem. §34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</p>	
SATZUNG	Maßstab 1 : 650
<p>Planverfasser DUBROW GmbH Unter den Eichen 1 15741 Bestensee T.: 033763 - 63162</p>	<p>Stand: Oktober 2017</p>